

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

Basel, 1725

IV. Von dem Heil. Nachtmahl

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

gleich wohl jedes Orts ein Stück des Gottesdiensts verrichtet werde/ solle an dem einen/ die Sonntags-Morgen-Predigt/ und an dem andern Kinder-Lehre gehalten werden.

Es soll aber die Kinder-Lehre nicht in Form einer Predigt/ da der Prediger allein und aneinander redt/ sondern in Form eines einfaltigen Gesprächs/ mit Frag und Antwort/ gehalten werden / da neben Anhörung des Gebäts/ junge Leute über das in unseren Kirchen übliche Nachtmahl-Büchlein/ über die fünf Hauptstück Christlicher Religion/ oder andere zu unserm Heil dienende Articul/ je nach Beschaffenheit der Gemeind und Unterscheid der Zuhörer / auff das allerdeutlichst und einfaltigste befragt/ und/ da dieselbe geantwortet/ mit Freundlichkeit und Sanftmüht/ entweder berichtet/ gestärket/ oder auff einen bessern Weg verleitet werden.

Kinder-
lehr wie
anzustellen.

Und weil die Erfahrung bezeugt/ daß/ an vielen Orten/ die Unwissenheit bey den Alten eben so groß/ oder noch grösser sey/ als bey der Jugend/ als sollen hinfort die Kinder-Lehren/ nicht nur von den Kindern/ und dem Gesind/ sondern auch von den Eltern/ und ohne Unterscheid von jedermännlichen in einer ganzen Gemeind/ so wohl als die Morgen-Predigt/ besucht / und allda bis zu Ende verharret werden. Dessenwegen so wohl der Under-Beamteten einer/ als auch insonderheit die Wächter/ jederweils zwischen Haltung derselben/ umhergehen/ auff die muhtwillig Ausbleibende gute Acht haben / und solche dem Pfarrherrn Namhaft machen sollen/ damit selbige darüber zu red gestellet/ oder auch nach Gebühr gestrafft werden.

Kinder-
lehr sollen
alle besu-
chen/

Diemeil auch etwan die Jungen nur darum desto ehe zu des HErrn Tisch und Heil. Nachtmahl gehen / auf daß sie/ des Befragens und Antwortens bey dem Kinder-Bericht entlediget werden/ und also sich in diesem Jahl der Heil. Sacramenten mißbrauchen/ welche Sacrament aber die Empfangenden/ von Hören und Lehren des Wortes Gottes/ auch Gehorsame der Kirchen/ keines wegs befreien : als sollen solche junge Leute/ so sie zu des HErrn Tische gegangen/ und das Heil. Nachtmahl mit andern Gläubigen empfangen und genossen/ noch wie vor/ für und für/ bis daß sie das 24ste Jahr ihres Alters/ erreicht/ ob schon sie auch vor solcher Zeit in die Ehe getretten wären/ examinirt und befragt werden/ und da zu antworten schuldig und verbunden seyn/ damit hiedurch ihre Erkenntnuß gestärket und vermehret/ auch andere durch ihr Exempel/ desto willig- und eniferiger gemacht werden.

Wer in der
Kinder-
lehr zu be-
fragen?

IV. Von dem Heil. Nachtmahl.

Das Heil. Abendmahl Unsers HErrn Jesu Christi soll auff Weihnachten = Ostern = Pfingst- und Herbst-Zeit (worunder jeder

Zeit der
Haltung
des H. Ab-
endmahls.

Junge Leute
sollen vor-
drift ge-
prüffet
werden.

jederweilen der erste Sonntag in dem Herbstmonat zu verstellen) wie bisshero in allen Gemeinden gehalten/ und von den Leuten fleißig und andächtig besucht werden. Junge Leute/ welche sich des ersten mals des Heil. Abendmahls gebrauchen wollen/ sollen sich zuvor bey ihren ordenlichen Predigern einstellen/ um denselben ihrer Erkenntnuß und Wissenschaft in Glaubens-Sachen/ Rechenschaft zu geben/ und wann sie dann die nöthige Erkenntnuß erlanget/ sollen sie in der der Haltung des Heil. Abendmahls allernächst vorhergehenden Kinder-
Lehr von dem Prediger öffentlich zugelassen/ und sie dabey ihres gethanen Tauff-Gelübds ernstlich erinneret werden. Sollen aber nicht erst in den letzten Tagen/ vor Haltung des H. Nachtmahls/ sondern 5. oder 6. Wochen zuvor/ samt ihren Eltern/ oder Vogt-Leuten/ sich einstellen/ damit sie in solcher Zeit/ je nachdem es die Noth bey so vielen unwissenden Leuten erfordert/ zu unterschiedlichen malen können behört und unterrichtet werden/ dann/ ohne vorhergehende Erforschung niemand zuzulassen.

H. Abend-
mahl wie
zu halten?

Alle/ Alte und Junge/ welche sich des H. Abendmahls gebrauch-
chen wollen/ sollen sich gebühlich dazu rüsten und vorbereiten/ und deswegen am Tag zuvor sich geüßentlich bey der Vorbereitungs-Predigt einfinden/ wer aber davon ausbleibt/ da ers nicht/ vermittelst einer erheblichen Entschuldigung/ von seinem Seelsorger erhalten kan/ zu dem Heil. Abendmahl zu gehen sich nicht unterfangen. Die Frembde oder auß der Frembde angekommene Einheimische sollen dem Prediger vorher ihren Schein auffweisen/ wo sie letztenmals das Heil. Abendmahl genossen. Bey Haltung des Heil. Abendmahls solle keiner der Communicanten sich/ vor gesprochenem Seggen/ auß der Kirche hinweg naher Haus begeben.

Nach empfangenem Heil. Abendmahl solle sich jedermanniglich aller Ungebühr (darunder dann sonderlich das Zusammenlauffen junger Leuten auff die Allmenten/ in andere Dörffer/ oder in die Wirtshäuser/ zu Zechen und Prassen/ gemeint) gänzlichen enthalten/ und den Tag des H. Herrn öffentlich und bey Hauß / rechtschaffen zu heiligen sich befeissen.

V. Von Fortpflanzung der wahren Religion und Gottesfurcht/ wie auch von Schulen und Schulmeisteren.

Erbauliche
Bücher
anzuschaffen?

SU desto besserer Pflanzung einer in Gottes Wort gegründeter Wissenschaft/ sollen hinfuro in allen Gemeinden diejenigen/ welche vor andern mit zeitlicher Haab und Güteren von Gott gesegnet seynd/ eine Bibel/ neben dem Nachtmahl-Büchlein/ Gesang- und